

**Gemeinde Berglen
Rems- Murr- Kreis**

**Richtlinien für das
Amtsblatt der Gemeinde Berglen**

Das Amtsblatt stellt keine öffentliche Einrichtung im Sinne der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg dar. Es dient in erster Linie der Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen und für die Information der Bevölkerung über kommunale Angelegenheiten durch die Gemeinde. Darüber hinaus werden ohne Rechtsanspruch Informationen von Vereinen, Organisationen, Kirchen und Parteien im Rahmen dieser Richtlinien veröffentlicht.

1. Herausgeber:

Herausgeber des Amtsblatts ist die Gemeinde Berglen, Beethovenstraße 14-20, 73663 Berglen.

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist der Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Amt.

Verantwortlich für die Herstellung, Anzeigen, Beilagen und den Vertrieb ist die Grübel Verlags- und Werbe GmbH, Daimlerstraße 11, 71384 Weinstadt.

2. Redaktionsschluss und Anzeigenschluss:

Der Redaktionsschluss ist montags um 08.00 Uhr.

Der Anzeigenschluss ist jeweils montags um 10.00 Uhr.

Der Beitrag sollte in der Regel digital eingereicht werden. Handschriftliche Manuskripte werden nur in Ausnahmefällen angenommen.

Sämtliche Manuskripte der Vereine, Gruppen, Verbände, Parteien und Kirchen müssen den Namen und die Adresse einer verantwortlichen geschäftsfähigen Person und deren Telefonnummer, die tagsüber eine Rückfrage ermöglicht, enthalten.

3. Inhalt:

Das Amtsblatt gliedert sich in

- a) Titelseite
- b) Amtliche Bekanntmachungen
- c) Informationen der Gemeindeverwaltung
- d) Kirchliche Nachrichten
- e) Vereinsnachrichten
- f) Anzeigenteil.

a) Titelseite

Die Titelseite soll durch Fotos oder grafische Darstellungen attraktiv gestaltet werden. Die Darstellung soll auf aktuelle, bedeutende kommunale oder die Bevölkerung allgemein interessierende oder ansprechende Ereignisse, auf welche im Innenteil näher eingegangen wird, hinweisen.

b) Amtliche Bekanntmachungen

Unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ werden veröffentlicht:

- die nach Rechtsvorschriften öffentlich bekannt zu machenden Angelegenheiten der Gemeinde und anderer kommunaler und staatlicher Stellen
- öffentliche Ausschreibungen von Bauleistungen, anderen Leistungen, zu besetzende Stellen der Gemeinde usw.
- Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung.
- Meinungen der Gemeinderatsfraktionen zu bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde.

In diesem Rahmen haben die Fraktionen des Gemeinderates die Möglichkeit, ihre Auffassung zu allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde im Umfang von jeweils maximal 1/3 Seite im Amtsblatt darzulegen. Die Möglichkeit besteht jedoch nicht, innerhalb von drei Monaten vor Wahlen. „Wahlen“ im Sinne des § 20 Abs. 3 S. 3 GemO sind nicht nur Kommunal-, sondern auch Landtags-, Bundestags- und Europawahlen.

c) Informationen der Gemeindeverwaltung

In diesem Teil des Amtsblattes werden Informationen über aktuelle kommunale Angelegenheiten der Gemeinde veröffentlicht.

Unter dieser Rubrik werden außerdem veröffentlicht:

- sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde sowie Mitteilungen anderer Behörden, Ämter und Stellen, soweit sie nicht in die „Amtlichen Bekanntmachungen“ gehören
- sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse
- Informationen über für die Gemeinde große und bedeutende Veranstaltungen
- Veröffentlichung von standesamtlichen Nachrichten, Jubiläen usw.
- Informationen von Schulen und Kindergärten
- Bereitschaftsdienste
- Informationen der freiwilligen Feuerwehr und ähnlicher Einrichtungen.

Über die Aufnahme in den Teil „Informationen“ entscheidet das Bürgermeisteramt Berglen.

d) Kirchliche Nachrichten

Termine für Veranstaltungen und Gottesdienste örtlicher Kirchen und Religionsgemeinschaften können unter Angabe von Tag, Datum, Art der Veranstaltung, Ort der Veranstaltung, gegebenenfalls eingeladener Personenkreis, veröffentlicht werden. Die Artikel sind soweit wie möglich zu straffen und Platz sparend abzudrucken.

e) Vereinsnachrichten

Es können bevorstehende Termine für Veranstaltungen von Vereinen, Organisationen und Institutionen, vereinsähnlich organisierten Gruppen und Verbänden, Wählervereinigungen und Parteien im Sinne des Parteiengesetzes mit örtlichen Organisationsformen aus Berglen sowie von auswärtigen Vereinen, denen eine nennenswerte Zahl von Mitgliedern aus Berglen angehört oder deren Wirkungskreis sich auf Berglen erstreckt, veröffentlicht werden.

Abgedruckt werden:

- Tag
- Datum
- Art der Veranstaltung
- Ort der Veranstaltung
- ggf. eingeladener Personenkreis.

Die Artikel sind soweit wie möglich zu straffen und Platz sparend abzudrucken.

Die Vereine haben außerdem die Möglichkeit eine bedeutende Vereinsveranstaltung auf der Titelseite darzustellen. Dies soll dazu dienen, die Arbeit von Vereinen, Organisationen und Institutionen bei der Gewinnung von Mitgliedern zu unterstützen und eine Verbesserung der

Informationen der Bevölkerung über deren Angebote zu erreichen. Die Inanspruchnahme der Titelseite sollte wenigstens vier Wochen vor dem Termin bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Belegung der Titelseite besteht nicht.

Es können gelegentlich auch Berichte über bereits vergangene Veranstaltungen abgedruckt werden, soweit in der entsprechenden Ausgabe noch ausreichend Platz vorhanden ist. Diese Berichte sind kurz und sachlich zu fassen.

f) Anzeigenteil

Der Anzeigenteil, der in den Verantwortungsbereich des Herstellers fällt, dient der Veröffentlichung von gewerblichen und privaten Anzeigen. Die Anzeigen dürfen den gesetzlichen Bestimmungen nicht zuwiderlaufen und müssen mit den guten Sitten vereinbar sein. Wahlwerbung wird im letzten Amtsblatt vor der Wahl nicht mehr zugelassen.

Es werden nicht aufgenommen:

- Leserzuschriften und anonyme Schriftsätze
- verspätet eingegangene Manuskripte und Beiträge
- Beiträge von gewerblichen Unternehmen (als gewerbliches Unternehmen gilt, wer die Voraussetzungen eines gewerblichen Unternehmens im Sinne der Gewerbeordnung erfüllt, außerdem Freiberufliche)
- Partei- oder tagespolitische Beiträge ohne örtlichen Bezug oder mit Kommentierungen; in der Woche vor der Europa-, Bundestags-, Landtags-, oder Kommunalwahlen jegliche politische Beiträge
- Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, gegen die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde Berglen verstoßen.

4. Verteilung:

Das Amtsblatt wird durch organisiertes Personal der GRÜBEL VERLAGS- UND WERBE GMBH IN WEINSTADT an alle Haushalte verteilt. Eine Haftung der Gemeinde Berglen bei verspätet oder unvollständiger Zustellung ist daher ausgeschlossen.

5. Inkrafttreten:

Die Richtlinien treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Richtlinien vom 20.05.2010 außer Kraft.

Berglen, den 01.07.2016

gez.
Maximilian Friedrich
- Bürgermeister -